

Entgeltordnung

der Stadt Haltern am See

für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen

im Rahmen einer Spielgruppe für Kinder

vom 14.11.2017

Präambel

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Spielgruppe für Kinder, für die keine Beiträge nach der Elternbeitragsatzung der Stadt Haltern am See vom 26.09.2014 erhoben werden, wird ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage dieser Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 1

Entgeltspflicht

Die Stadt Haltern am See berechnet für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen im Rahmen einer Spielgruppe für Kinder monatlich zu entrichtende Entgelte. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 2

Entgeltpflichtiger Personenkreis

- (1) Entgeltpflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur oder überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Zahlungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Entgelte werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Das Entgelt wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.
- (2) Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Entgeltspflicht wird durch Schließungszeiten der Spielgruppe nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
- (3) Das Entgelt ist monatlich im Voraus bis zum fünften Tag eines jeden Kalendermonats zu zahlen. Der Betreuungsplatz kann seitens der Stadt fristlos gekündigt werden, sofern die Begleichung der Rechnung mehr als zwei Monate überfällig ist und die Entgeltpflichtigen zuvor gemahnt wurden.

- (4) Mit der Anmeldung des Kindes verpflichten sich die Entgeltpflichtigen zur Zahlung des Entgeltes per Lastschriftinzug.

§ 4

Ermittlung der Entgelthöhe

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Halten am See schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe bei ihnen gemäß der Anlage zu dieser Entgeltordnung zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist das höchste Entgelt zu zahlen.
- (2) Die Eltern sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Entgeltes maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Halten am See ist, ungeachtet dieser Verpflichtung, berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen und hierbei errechnete Nachforderungen auch noch innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren geltend zu machen.
- (3) Eine Ermittlung des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Entgeltpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Halten am See zur Zahlung des höchsten für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit ausgewiesenen Entgeltes verpflichten.

§ 5

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das das Elternentgelt gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem BEEG ist erst ab dem in § 10 BEEG genannten Beträgen als Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats

hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Entgelthöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neuberechnung des Elternentgeltes erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Entgeltberechnung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Entgeltpflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Entgelthöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6

Ermäßigungen

- (1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, an dem Angebot der Spielgruppe teil, so entfällt das Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch dann, wenn neben dem Kind, das am Angebot der Spielgruppe teilnimmt, gleichzeitig ein weiteres Kind an Angeboten teilnimmt, für die Beiträge nach § 1 (1) der Elternbeitragsatzung zu entrichten sind. Ergeben sich ohne die Befreiungen unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen.
- (2) Im Falle der Pflegeeltern nach § 2 ist ein Entgelt zu zahlen, das sich nach der Anlage zu dieser Entgeltordnung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

§ 7

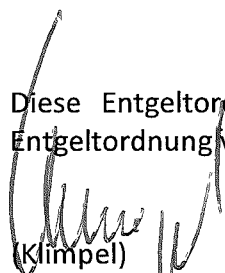
Form der Festsetzung

Das Entgelt wird von der Stadt Haltern am See durch Rechnung erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Spielgruppe der Stadt Haltern am See die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsumfang sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben zu den Entgeltpflichtigen unverzüglich mit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 02.11.2017 außer Kraft.


(Klimpel)
Bürgermeister

Anlage

zur Entgeltordnung der Stadt Haltern am See für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen im Rahmen einer Spielgruppe für Kinder

	Jahres- einkommen	bis 15 Std./Woche Entgelt monatl.	bis 20 Std./Woche Entgelt monatl.	bis 25 Std./Woche Entgelt monatl.	bis 30 Std./Woche Entgelt monatl.
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 40.000 €	38,70 €	51,60 €	64,50 €	77,40 €
3	bis 70.000 €	77,40 €	103,20 €	129,00 €	154,80 €
4	ab 70.001 €	116,10 €	154,80 €	193,50 €	232,20 €